



☎ Tel. 0471 552111
Telefax 0471 552122
E-mail: LFV@LFV-FF.Suedtirol.it
<http://www.LFV-FF.Suedtirol.it>

An alle Bezirksverbände

Via Fax

Vilpian, den 03.10.2002

Prot. Nr. _____/2004/MLH

Betrifft: Fahrzeugkollaudierungen, Haftpflichtversicherung.

Im Zusammenhang mit den Fahrzeugkollaudierungen tritt immer wieder die Frage auf: Sind Feuerwehrfahrzeuge, die nicht kollaudiert werden bis zur Behebung der Mängel und darauffolgender Kollaudierung haftpflichtversichert.

Dazu folgende Klarstellung:

1. Handelt es sich um Mängel, welche direkt die Fahrsicherheit betreffen (z.B. Bremsen, Lichtanlage, schlechte Reifen usw.) sind diese Mängel unmittelbar vor weiterer Verwendung zu beheben!
2. Handelt es sich um „indirekte“ Mängel wie z.B: Fehlen von Sicherheitsgurten oder andere Mängel, welche die Fahrsicherheit nicht direkt beeinträchtigen, so müssen diese wohl auch behoben werden, damit das Fahrzeug wieder kollaudiert werden kann.
3. Wird ein solches Fahrzeug bis zur Behebung der Mängel für den Dienst verwendet, so ist die Haftpflichtversicherung trotzdem aufrecht.
In der Versicherungspolizze ist eine Klausel, dass die Gesellschaft bei Schäden, die durch nicht kollaudierte Fahrzeuge verursacht werden, auf das Regressrecht verzichtet.
Das heißt, der Schaden wird bezahlt und die Summe wird nicht vom Fahrer bzw. von der Feuerwehr zurückgefordert.

4. Achtung:

Die strafrechtliche Haftung betrifft trotzdem immer den Fahrer und den Kommandant. Da hilft keine Versicherung! Das trifft auf alle Fälle zu, wenn es



sich um Personenschäden handelt, da in solchen Fällen immer polizeiliche und auch gerichtliche Erhebungen durchgeführt werden!

Darum sollen trotz gültiger Haftpflichtversicherung nicht kollaudierte Fahrzeuge nur benützt werden, wenn es unbedingt dringend ist und die Voraussetzungen für die Kollaudierung sollen umgehend geschaffen werden.

5. Ein nicht geringes Problem sind oft ältere Fahrzeuge besonders im Bereich bis zu 3,5 Tonnen mit Überladung. Meist kann abgeholfen werden durch Streichung von einigen Sitzplätzen, oder durch Umverteilung von Gerät auf ein anderes Fahrzeug. Natürlich bedingt das auch eine Überlegung zur Einsatztaktik und Ausrückeordnung. Jedenfalls darf das Problem nicht auf die leichte Schulter genommen werden und auf unbestimmte Zeit verschoben werden, denn Fahren mit Übergewicht kann sich auch auf die Fahrsicherheit auswirken.

Allgemeine Überlegungen:

Der Fuhrpark einer Feuerwehr muss insgesamt und langfristig überlegt werden.

Generell verfügen die Feuerwehren über genügend Fahrzeuge. Es muss also geplant werden, dass die vorhandenen Fahrzeuge den Erfordernissen im eigenen Pflichtbereich entsprechen und dass beim Ersatz eines alten Fahrzeuges gerade das Problem der Überladung nicht mehr auftritt. Es gibt in den Fahrzeugserien von 3,5 Tonnen bis ca. 7 Tonnen genügend Auswahl.

Wir wissen, dass es bei den Einsatzfahrzeugen (auch KLF und KRF mit Mannschaft) fast nicht mehr möglich ist mit einem 3,5 Tonner auszukommen.

Auch das Problem des C-Führerscheines ist bei den meisten Feuerwehren nicht mehr so gravierend wie vor 20 Jahren.

Die Bezirke sind aufgerufen mit den betroffenen Feuerwehren Lösungen zu finden. Der Landesfeuerwehrverband steht gerne beratend zur Seite.

Bei richtiger und langfristiger Planung werden sich auch die Gemeinden nicht den bestehenden Erfordernissen verschließen.

Wir müssen gemeinsam diese „Altlasten“ aufarbeiten und ganz besonders darauf achten, dass bei Neuankäufen nicht wieder die alten Fehler passieren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesfeuerwehrpräsident

Dipl.-Ing. Christoph Sternbach

P.S. Dieses Schreiben kann und soll auch an betroffene Feuerwehren weitergegeben werden.